

ÜBERSICHT FALL 4

Zulässigkeit der zweiten Klage?

P: Anderweitige Rechtshängigkeit,
§ 261 III Nr. 1 ZPO, bzw. entgegenstehendes
rechtskräftiges Urteil, § 322 I ZPO

⇒ nur bei Identität des Streitgegenstandes

1. Der (rein prozessuale) zweigliedrige Streitgegenstandsbegriff (h.M.)

⇒ Maßgebend für die Bestimmung des Streitgegenstandes sind

(1) der vom Kläger in der Klageschrift gestellte
Antrag

+

(2) der hierzu vorgetragene *Lebenssachverhalt*

2. Eingliedriger Streitgegenstandsbegriff

⇒ nur der (durch den Lebenssachverhalt) individualisierte Antrag maßgeblich

3. Materiellrechtlicher Streitgegenstand

⇒ mehrere Ansprüche bilden einen Streitgegenstand, soweit materiell-rechtlich nur einheitlich über sie verfügt werden kann

Hier liegen nach allen Ansichten zwei Streitgegenstände vor, so dass die zweite Klage zulässig ist!!!